



**Antrag Nr. 15  
der Fraktion FCG-ÖAAB  
an die 175. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen**

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, die im 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz normierte Regelung bezüglich Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen an die aktuelle Situation anzupassen und entsprechend zu verlängern. Zusätzlich ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig, dass während des gesetzlichen Stundungszeitraumes nicht die vereinbarten Sollzinsen eines Kredits geschuldet werden.**

**Begründung:**

Das im 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz normierte Recht auf Stundung von Zahlungen (Raten, Zinsen, etc.) in Zusammenhang mit Verbraucherkrediten für den Zeitraum von zehn Monaten ist mit 31.1.2021 ausgelaufen. Gibt es für die Zeit nach 31.1.2021 keine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Kreditnehmer und Kreditinstitut verlängert sich die Laufzeit des Kredites um zehn Monate, was aber lediglich die Problematik der im Zeitraum von 1.4.2020 bis 31.1.2021 gestundeten Zahlungen abdeckt.

Seit 31.1.2021 können nun wieder Zahlungsverpflichtungen fällig gestellt werden. Die COVID-19-Situation hat sich aber in wirtschaftlicher Hinsicht (und auch sonst) weder merklich entspannt, noch ist ein Zeitpunkt der Entspannung konkret absehbar. Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer, die wegen der COVID-19-Pandemie einen Einkommensverlust erlitten haben und immer noch erleiden und dadurch schon im Zeitraum von 1.4.2020 bis 31.1.2021 ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen konnten, können dies nach wie vor nicht. Eine wirkliche Verbesserung ist hier erst mit einer maßgeblichen Veränderung der COVID-19-Situation zu erwarten.

Dies zu ignorieren hätte nicht nur überwiegend katastrophale Auswirkungen für die Betroffenen, sondern wäre auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, weshalb es einer Anpassung der diesbezüglichen Regelung bedarf.

Es ist aber nicht nur eine Verlängerung der gesetzlichen Stundungsmöglichkeit notwendig, sondern auch zusätzlich eine Klarstellung im Gesetz, dass während des gesetzlichen Stundungszeitraumes nicht die vereinbarten Sollzinsen eines Kredits geschuldet werden. Das Gesetz hat nämlich nur ein Verbot von Verzugszinsen ausdrücklich ausgeschlossen.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------